

**Fair Value REIT-AG, Frankfurt am Main**

ISIN: DE000A0MW975 - WKN: A0MW97

**Ordentliche Hauptversammlung 2021**

**am Mittwoch, 28. April 2021, um 09:00 Uhr (MESZ)**

**in den Geschäftsräumen des Notariats Gerns & Partner**

**An der Welle 3, 60322 Frankfurt am Main**

**- Virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) -**

**Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG**

Tagesordnungspunkt 1 der am 28. April 2021 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung 2021 der Gesellschaft sieht lediglich die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2020 und der Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2020 – einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a, 315a Handelsgesetzbuch (HGB) – sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020 vor. Eine Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht vorgesehen.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss sowie den Konzernabschluss am 16. März 2021 gebilligt, der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Nach §§ 172, 173 AktG ist zum Tagesordnungspunkt 1 daher keine Beschlussfassung vorgesehen. Insbesondere liegt kein Fall des § 173 AktG vor, wonach die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung überlassen wird, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschließen. Ein solcher Beschluss wurde nicht gefasst.

Gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Vorstand die Hauptversammlung nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts, eines vom Aufsichtsrat gebilligten Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a HGB sowie zur Beschlussfassung über die Verwendung eines Bilanzgewinns und bei einem Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 HGB) auch zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts einzuberufen. Dabei sind Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 175 Abs. 4 AktG mit der Einberufung der Hauptversammlung zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses an die in dem Bericht des Aufsichtsrats enthaltenen Erklärungen über den Jahresabschluss (§§ 172, 173

Abs. 1 AktG) gebunden. Dies gilt für den Konzernabschluss gemäß § 175 Abs. 4 Satz 2 AktG entsprechend.

Frankfurt am Main, im März 2021

Fair Value REIT-AG

Der Vorstand